

# Stellungnahme

Eingebracht von: Weisshäupl, Viktor

Eingebracht am: 06.11.2018

---

Stellungnahme zum neuen Ärztegesetz

Betrifft die geplante Änderung von §2(2) Definition ärztlicher Tätigkeit:

Der neue Text des §2(2) soll heißen:

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere .....

Der Gesetzgeber will mit dieser Gesetzesänderung ÄrztInnen offensichtlich von jeglicher Verpflichtung befreien, PatientInnen mit Heilmethoden mit medizinisch-wissenschaftlich nachgewiesener Wirksamkeit zu behandeln.

Nachdem jahrzehntelange Forschungsarbeit von Wissenschaftlerinnen in der Medizin dazu geführt, daß wir endlich besser als je zuvor wissen, welche Verfahren evidenzbasiert wirksam sind und während z.B. die Wissenschaftsakademien Europas sich gemeinsam z.B. gegen die Anwendung der Alternativmedizinmethode Homöopathie aussprechen ( [https://www.easac.eu/fileadmin/PDF\\_s/reports\\_statements/EASAC\\_Homeopathy\\_statement\\_web\\_final.pdf](https://www.easac.eu/fileadmin/PDF_s/reports_statements/EASAC_Homeopathy_statement_web_final.pdf) ), versucht nun der Gesetzgeber in Österreich ins vorwissenschaftliche Zeitalter zurückzurudern und ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Patientinnen den ÄrztInnen einen Freibrief für das Anwenden von wirkungslosen Verfahren auszustellen. Das vermehrt das Risiko, dass PatientInnen notwendige wirksame Behandlungen im Vertrauen auf wirkungslose Heilverfahren verschleppen oder ablehnen, sich von ärztlichen Impfgegnern von Impfungen abhalten lassen und damit sich selbst, ihre Kinder und nicht impfbare oder immundefiziente Personen gefährden.

Unsinn bleibt Unsinn, egal, wer ihn ausübt. Das sollte der Gesetzgeber nicht fördern.

DDr. Viktor Weisshäupl, Wien

FA für Anästhesiologie und Intensivmedizin i.R.